

Wasserordnung

1. Es dürfen nur geeichte bzw. beglaubigte Wasseruhren verwendet werden.

Die Eichgültigkeit beträgt 6 Jahre.

2. Der Austausch von Wasseruhren ist dem Vorstand unverzüglich unter Angabe der Zählerstände der alten und neuen Wasseruhr mitzuteilen.

3. Für den Ein- und Ausbau der Wasseruhren ist der Verein verantwortlich. Durch wiederholte Kontrolle der Anschlüsse hat der Pächter/die Pächterin zu prüfen, ob diese dicht sind.

4. Sollte der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person eine Undichtigkeit feststellen, muss der Pächter/die Pächterin für den ermittelten und sachgemäß geschätzten Verlust aufkommen.

5. Die unberechtigte Wasserabnahme unter Umgehung der Wasseruhr hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

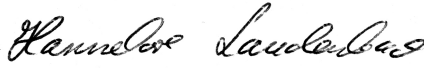
6. Nach dem Abstellen des Wassers vor Frostbeginn sind die Wasseruhren auszubauen und die Wasserleitungen sorgfältig zu entleeren. Vor dem Anstellen des Wassers nach der Frostperiode sind die Abstellhähne zu verschließen. Die Termine werden vom Vorstand rechtzeitig durch Aushang mitgeteilt. Bei unsachgemäßer Handhabung haftet der Pächter/die Pächterin für den entstandenen Schaden.

Vorstehende Wasserordnung wurde von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung am 27. Februar 2016 beschlossen, sie ist damit Bestandteil der Gartenordnung.

Kassel, den 27.02.2016



Roland Weber
Vorsitzender



Hannelore Laudénbach
Protokollführerin